

RS OGH 1992/4/29 9ObA86/92, 8ObA46/10p

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.04.1992

Norm

ASVG §479 Abs1

Rechtssatz

Das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (bis 31.12.1989 Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen) ist im Gesetz als Träger der zusätzlichen Pensionsversicherung der diesem Institut angeschlossenen Betriebe eingerichtet (§ 479 Abs 1 ASVG). Es handelt sich um eine Zuschusskasse öffentlichen Rechtes, die der Aufsicht des BMAS untersteht und im Rahmen des Satzung Pensionsleistungen an ehemalige Bedienstete von Mitgliedsunternehmen zu erbringen hat. Auch wenn danach Zusatzpensionen (Zusatzleistungen zu den Pensionsansprüchen nach dem ASVG) erbracht werden, nimmt dies den Leistungen nicht den Charakter gesetzlicher Pensionsleistungen. Dem steht auch nicht entgegen, dass Mitgliedsunternehmen gemäß § 5 Abs 2 der Satzung grundsätzlich berechtigt sind, die Mitgliedschaft zu kündigen (§ 48 ASGG).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 86/92
Entscheidungstext OGH 29.04.1992 9 ObA 86/92
- 8 ObA 46/10p
Entscheidungstext OGH 25.05.2011 8 ObA 46/10p
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0085631

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.07.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at